Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (FPO EHW-BA 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 64 Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

20. Juni 2024 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 39; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 528)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juni 2024, in Kraft ab 1. September 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBI. Schl.-H., S. 102), wird
nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg
vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordung gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft und einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

- (1) Ziel des Teilstudiengangs Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft ist die Kompetenzentwicklung im Bereich beruflicher Bildung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft.
- (2) Die Studierenden erwerben ernährungs-, berufs- und arbeitswissenschaftliche sowie berufsfelddidaktische Grundlagen und entwickeln erste Kompetenzen in der berufsbildenden Unterrichtsplanung, -gestaltung, -durchführung und -evaluation. Sie sind in der Lage, den Theorie-Praxis-Bezug zwischen dem Erwerb fachbezogener Kenntnisse und den schul- und

berufsfeldbezogenen professionellen Handlungsanforderungen zu erkennen und den eigenen Lernprozess aktiv mitzugestalten. Sie qualifizieren sich für den Anschluss eines Masterstudiums der beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft (Master of Vocational Education).

§ 4 Studienverlauf

- (1) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten ("Spezialisierungsoptionen").
- (2) Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales beziehungsweise Europasemester).
- (3) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erzie- hung, Ge- sellschaft	M 1: Einführung in die be- rufswissenschaftlichen Grundlagen der Beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft	M 2: Ernährungswissen- schaftliche und sinnesphysi- ologische Grundlagen	Fach B
2	Bildung, Erzie- hung, Ge- sellschaft	M 3: Grundlagen qualitätssi- chernden Arbeitens in Ge- werbe und Haushalt	M 4: Ernährung und Ge- sundheit: Lebensmittel und Lebensstile	Fach B
3	Bildung, Erzie- hung, Ge- sellschaft	M 5: Chemie kompakt: Ba- siskonzepte der Chemie	M 6: Fachdidaktisches Theo- rie-Praxis-Modul: Berufsdi- daktisches Praktikum mit be- rufsdidaktischem Seminar	Fach B
4	Bildung, Erzie- hung, Ge- sellschaft	M 7: Kultur und Technik der Nahrungszubereitung	M 8: Grundlagen der Le- bensmittelchemie	Fach B

Spezialisierungsoption für M.Ed. Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft:

5	Bildung, Erzie- hung, Ge- sellschaft	M 9: Sozioökonomie des privaten Haushalts	M 10: Gesundheitsfördernde Lebenswelten	Fach B
6	BA Thesis (A/B/E)	M 11: Technik in Gewerbe und Haushalt	M 12: Ernährungsberatung	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Masterstudiengang (insgesamt 10 oder 15 LP im Teilstudiengang EHW: M 9 und 10 oder M 9, 10 und 13):

5

6	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Bildung, Erziehung, Gesellschaft
---	----------------------------------	-------------------------------	----------------------------------

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Masterstudiengang (insgesamt 20 oder 25 LP im Teilstudiengang EHW: M 9, 10, 11 und 12 oder M 9, 10, 11, 12 und 13):

5	Bildung, Erzie- hung, Ge- sellschaft	M 9: Sozioökono- mie des privaten Haushalts	M 10: Gesund- heitsfördernde Lebenswelten		M 13 (W): Ge- sprächsführung	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 11: Technik in G und Hausha		M 12: Ernährungsberatung		Fach B

(4) Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten wird bei der Spezialisierungsoption für das Lehramt in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt. In der Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Masterstudiengang wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Masterstudiengang wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang die folgende weitere Lehrveranstaltungsform angeboten:

Laborübung (LÜ): Die Studierenden erarbeiten im Labor arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Feld Lebensmittelchemie sowie in der experimentellen Schulchemie. Die Studierenden erlernen den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen sowie Regeln zu Sicherheit und Entsorgung.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsformen angewendet:

- 1. Praktische, mündliche Prüfung mit Demonstration: Die Studierenden leiten begründet in einem definierten situationsorientierten Ansatz unterschiedliche Zielgruppen mittels Techniken beziehungsweise Gerätetechniken zur Nahrungszubereitung an.
- Experimentell-mündliche Prüfung: Die Studierenden bereiten einen Versuch vor, führen ihn den Prüfenden vor und erläutern dabei den Ablauf. Im Prüfungsgespräch werden weitere mit dem Stoffgebiet zusammenhängende Fragen erörtert.
- 3. Gruppenpräsentation: In Kleingruppen wird eine komplexe praxisorientierte Aufgabe vorgestellt und deren Lösung präsentiert.
- 4. Projektbericht: Darstellung der Entwicklung, Durchführung und Reflexion eines Projektes in schriftlicher Form

§ 7 Prüfungsvorleistungen

- (1) Für die Zulassung zu Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein:
 - 1. Thesenpapiere,
 - 2. Leselisten,
 - 3. Lernwerkstattprotokolle,

- 4. Referate,
- 5. Handouts,
- 6. Sinnesübungen und Experimente,
- 7. Abstract,
- 8. Kurzvideos,
- 9. Unterrichtssequenzen,
- 10. Poster,
- 11. Peer-Reviews und
- 12. einzureichende Hausaufgaben.
- (2) Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 8 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn eine entsprechende Sicherheitseinweisung nachgewiesen werden kann. Eine solche kann im ersten Semester im ersten Drittel parallel zum Semesterverlauf vor dem Arbeiten in der Lehrküche erworben werden. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr vor Beginn der Lehrveranstaltung beziehungsweise vor Durchführung der Prüfungsleistung sein. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung andernorts erworbener Sicherheitseinweisungen, entscheidet die oder der Teilstudiengangsverantwortliche.

§ 9 Module des Teilstudiengangs

Modul	Teilnahmevorausset- zung	Veranstaltungs- formen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahme- pflicht	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Beno- tung	LP
M 1: Einführung in die be- rufswissenschaftlichen Grundlagen der Beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft	Keine	1 V: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS	Nein	Keine	Hausarbeit (12-15 Seiten)	Ja	5
M 2: Ernährungswissen- schaftliche und sinnesphysio- logische Grundlagen	TM 2.2: Zulassungsvo- raussetzung nach § 8	1 V: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS	TM 2.1: nein TM 2.2: ja	TM 2.2: eine Leistung gemäß § 7	Klausur (60 Minuten)	Ja	5
M 3: Grundlagen qualitätssi- chernden Arbeitens in Ge- werbe und Haushalt	M 1, M 2 TM 3.2: Zulassungsvo- raussetzung nach § 8	1 V: 2 SWS 1 S: 1 SWS	Nein	Keine	Klausur (90 Minuten)	Ja	5
M 4: Ernährung und Gesundheit: Lebensmittel und Lebensstile	M 2	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Nein	TM 4.2: eine Leistung gemäß § 7	Klausur (90 Minuten)	Ja	5
M 5: Chemie kompakt: Basis- konzepte der Chemie	TM 5.2: Zulassungsvoraussetzung nach § 8	1 V: 2 SWS 1 LÜ: 2 SWS	TM 5.1: nein TM 5.2: ja	Laborjournal, 3 Versuchsproto- kolle	Experimentell-mündliche Prüfung (30 Minuten plus 30 Minuten Vorbe- reitung)	Ja	5
M 6: Fachdidaktisches Theorie-Praxis-Modul: Berufsdidaktisches Praktikum mit berufsdidaktischem Seminar	Keine	1 S: 2 SWS	Ja	Keine	Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8- 10 Seiten). (Begleitend zum fachdi- daktischen Praktikum ist in einem der zwei fach- bzw. berufsdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen	Nein	5

Modul	Teilnahmevorausset- zung	Veranstaltungs- formen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahme- pflicht	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Beno- tung	LP
					fach- bzw. berufsdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.		
M 7: Kultur und Technik der Nahrungszubereitung	M 2, M 4 Modul und Modulprü- fung: Zulassungsvo- raussetzung nach § 8	1 Ü: 3 SWS	TM 7.1: ja	TM 7.1: eine Leistung gemäß § 7	Praktische, mündliche Prüfung (mit Demonstra- tion; 30 Minuten)	Ja	5
M 8: Grundlagen der Lebens- mittelchemie	Keine	1 V: 2 SWS 1 LÜ: 2 SWS	TM 8.1: nein TM 8.2: ja	TM 8.2: La- borjournal, 3 Versuchsproto- kolle	Projektbericht (10 Seiten)	Ja	5
M 9: Sozioökonomie des privaten Haushalts (Voraussetzung für M.Ed. berufsbildende Schulen, Erzwiss., Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4	1 V: 2 SWS	Nein	TM 9.1: eine Leistung gemäß § 7	Klausur (60 Minuten)	Ja	5
M 10: Gesundheitsfördernde Lebenswelten (Voraussetzung für M.Ed.	M 1, M 2, M 3, M 4, M 6, M 7, M 8	1 S: 4 SWS	TM 10.1: Be- stimmte Sitzun- gen sind	Keine	Projektbericht (10 Seiten)	Ja	5

Modul	Teilnahmevorausset- zung	Veranstaltungs- formen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahme- pflicht	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Beno- tung	LP
berufsbildende Schulen, Erzwiss., Fachwiss.)	Bestimmte Sitzungen von TM 10.1unterlie- gen der Zulassungsvo- raussetzung nach § 8, diese werden zu Be- ginn des Semesters bekanntgegeben		teilnahmepflich- tig, diese wer- den zu Beginn des Semesters bekanntgege- ben				
M 11: Technik in Gewerbe und Haushalt (Vorausset- zung für M.Ed. berufsbil- dende Schulen, Fachwiss.)	TM 11.2: Zulassungs- voraussetzung nach § 8	1 V: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS	Nein	Keine	Gruppenpräsentation (15 Minuten pro Person)	Ja	5
M 12: Ernährungsberatung (Voraussetzung für M.Ed. be- rufsbildende Schulen, Fach- wiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4, M 5, M 6, M 7, M 8	1 S: 2 SWS	Nein	TM 12.1: eine Leistung gemäß § 7	Mündliche Prüfungsleis- tung (10 Minuten)	Ja	5
M 13: Gesprächsführung (Wahlmöglichkeit für Erz- wiss., Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4, M 6	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Mündliche Prüfungsleis- tung (10 Minuten)	Ja	5
M 14: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. berufs- bildende Schulen, Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4	-	Nein	Keine	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate, Umfang 40-60 Seiten)	Ja	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die in dem Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts zum 1. September 2024 in das 5. Fachsemester kommen, gilt diese FPO EHW-BA ab dem 1. September 2026. Für diese Studierenden gilt bis dahin die FPO EHW-BA in der Fassung vom 16. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 64).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg